

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 0336-00

Stuttgart, 16.11.2021

Stellungnahme zum Antrag

| |
|--|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion |
| Datum 02.07.2021 |
| Betreff Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020: Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Sitzungen gemeinderätlicher und weiterer Gremien der Landeshauptstadt Stuttgart |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

Bei den durch die Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 betroffenen Aufgaben des Gesundheitsschutzes und der Gefahrenabwehr handelt es sich um Aufgaben der Landeshauptstadt Stuttgart als untere Verwaltungsbehörde und damit um Pflichtaufgaben nach Weisung. Bei diesen Aufgaben bestehen keine Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats; vielmehr ist ausschließlich der Oberbürgermeister und die ihm nachgeordnete Verwaltung gemäß § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 wurde mittlerweile aufgehoben. Neu erlassen wurde die Allgemeinverfügung "Ergänzende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Sitzungen gemeinderätlicher und weiterer Gremien der Landeshauptstadt Stuttgart" vom 9. September 2021. Diese wurde im Amtsblatt vom 16.09.2021 veröffentlicht und gilt seit dem 17.09.2021.

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Verteiler
<Verteiler>